



## **12.1 Angaben bei Eingriffen i.S. § 14 BNatSchG**

Die Umnutzung der bestehenden Geflügelanlage Zehbitz von einer Junghennenaufzucht- in eine Produktionsanlage für Elterntiere im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. §§ 16, 10 BImSchG ist nicht mit einem Eingriff i.S. § 14 BNatSchG verbunden. Da keine Veränderung an der Außenhülle der Gebäude, keine baulichen Anlagen oder Änderungen im Außenbereichsgelände der Anlage geplant sind, ist durch das Vorhaben kein Eingriff im Sinne des BNatSchG zu erwarten.